Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

MONTREAL PROTOCOL 25 1987-2012

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Frau
Dr. Kirsten Tackmann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Katherina Reiche
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-0
FAX +49 3018 305-4375

Katherina.Reiche@bmu.bund.de
www.bmu.de

Berlin, - 4. Okt. 2012

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 9/333 vom 27. September 2012 (Eingang im Bundeskanzleramt am 27. September 2012)

„ Wann regelt die Bundesregierung einen bundeseinheitlichen Mindestabstand zwischen Siedlungen und Windkraftanlagen von 1000 m, und falls dies nicht geregelt werden soll, warum nicht?“

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die Einführung eines bundeseinheitlichen pauschalen Mindestabstandes von 1000 m, da die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen einen ausreichenden Schutzabstand zur Wohnbebauung gewährleisten.

Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden sind vor allem vor dem Hintergrund der Geräuschemissionen einzuhalten. Der

...

bundesrechtlich notwendige Mindestabstand ergibt sich aufgrund der schalltechnisch relevanten Gegebenheiten des Einzelfalls aus den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

Die TA Lärm enthält Immissionsrichtwerte, gestaffelt nach Tageszeit und Gebietscharakter. Der Gebietscharakter wird grundsätzlich über die Bebauungs- und Flächennutzungspläne durch die regionalen Planungsträger festgelegt. Die Immissionsrichtwerte gelten im Normalfall für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vor dem Fenster. Sie betragen in reinen Wohngebieten 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten liegen die Werte bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten bei 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Die Werte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sind in der Regel für Immissionsorte im Außenbereich maßgeblich. Das Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls kann eine ergänzende Sonderfallprüfung erforderlich machen.

Nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen geht die TA Lärm zu Recht davon aus, dass im Allgemeinen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche auftreten, wenn die Anforderungen der TA Lärm eingehalten sind. Hinzu kommt, dass die rechtliche Beurteilung von Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm üblicherweise bereits an der Frage des Vorhandenseins „erheblicher Belästigungen“ anknüpft.

Neben den Geräuschemissionen kann auch die optisch bedrängende Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO maßgebend für den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung sein. Der

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

notwendige Abstand ist im Einzelfall zu ermitteln und hängt insbesondere von der Anlagenhöhe und der Topografie ab. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage ist laut Rechtsprechung im Regelfall nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Im Übrigen geben verschiedene Länder Erlasse, Empfehlungen oder Hinweispapiere zur Einhaltung von konkreten Mindestabständen zum Beispiel zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten oder Splittersiedlungen heraus.

Mit freundlichen Grüßen

Katherina Reiche

Katherina Reiche